

Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 253, 254, 276, 278, 823 Abs.1 BGB

- 1. Stürzt ein sehbehinderter Patient einer pneumologischen Rehaklinik bei besten Sichtverhältnissen auf dem Klinikgelände über eine 18 cm hohe Einfassung in ein 60 cm tiefes Wasserbecken, haftet der Klinikbetreiber nicht wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.**
- 2. Dass die Gefahrenstelle bei Dunkelheit möglicherweise einer Absicherung bedurft hätte, ist mangels Rechtswidrigkeitszusammenhang unerheblich.**

OLG Koblenz, Urteil vom 27.08.2009, Az.: 5 U 332/09

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird die Klage unter Aufhebung des Urteils der 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 20. Februar 2009 abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

1

Der Kläger wurde am 29. März 2007 nach einer kardialen Problematik mit multiplen Folgekomplikationen, zu denen auch Atemfunktionsstörungen gehörten, zur "Pneumologie-Reha" in einer Klinik der Beklagten aufgenommen. Als er das Kliniksgelände am 10. April 2007 nach dem Mittagessen zu einem Spaziergang verlassen hatte, stürzte er in ein nahe des Eingangs gelegenes entleertes Wasserbecken.

2

Das Becken war nach dem Vortrag der Parteien etwa 50 bis 60 cm tief und von einer 18 cm hohen Einfassung umrahmt. Der Kläger hatte es nicht wahrgenommen. Seiner Darstellung nach war er durch ein rangierendes Fahrzeug abgelenkt worden. Außerdem war er generell in seiner Sicht behindert, weil er an einem Glaukom litt. Er zog sich eine Fraktur und eine Platzwunde zu; darüber hinaus verlor er vier Zähne. Im Weiteren verschlechterte sich sein Allgemeinzustand.

3

Vor diesem Hintergrund hat er die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit unter Hinweis auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf ein mit 10.000 Euro

bezziffertes Schmerzensgeld und eine materielle Ersatzleistung von 282,31 Euro in Anspruch genommen. Diesem Verlangen hat das Landgericht ebenso wie einem begleitenden Zinsantrag stattgegeben. Es ist davon ausgegangen, dass die Beklagte die gegenüber dem Kläger als Patienten gebotene Fürsorge vernachlässigt habe. Dagegen wendet sich diese mit der Berufung und erstrebt die Abweisung der Klage.

II.

4

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Entgegen der Auffassung des Landgerichts haftet die Beklagte dem Kläger nicht wegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung, die vertragliche oder deliktische Ersatzansprüche begründen könnte.

5

Allerdings steht außer Frage, dass das streitige Becken von der Beklagten auf einem Gelände unterhalten wurde, das für den Publikumsverkehr und damit auch für den Kläger als Patienten der Klinik zugänglich gemacht war. Damit war die Beklagte gehalten, die Vorkehrungen zu treffen, die notwendig und zumutbar waren, um die Schädigung Dritter zu verhindern (BGH NJW 2007, 762, 763; BGH NJW 2007, 1683, 1684). Den damit verbundenen Anforderungen hat sie jedoch mit Blickrichtung auf das Schadensereignis genügt.

6

Insoweit kommt es auf die konkrete Situation an, in der sich der streitige Unfall ereignete. Die Frage, ob das Becken, in das der Kläger stürzte, unter allen denkbaren Umständen und dabei namentlich bei Dunkelheit ausreichend gesichert war (vgl. dazu OLG Zweibrücken 1998, 106), stellt sich nicht. Denn eine dadurch womöglich begründete besondere Gefahrenlage hat sich im vorliegenden Falle nicht ausgewirkt. Deshalb fehlt es dieserhalb an der für eine Schadensverantwortlichkeit nötigen inneren Verbindung im Sinne eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs (Heinrichs in Palandt, BGB, 68. Aufl., vor § 249 Rdnr. 62).

7

Der Kläger kam zur Mittagszeit zu Fall, als die Lichtverhältnisse gut waren und, wie die von ihm zu den Gerichtsakten gereichte Fotodokumentation deutlich zu erkennen gibt, das Becken von einem nicht sehbeeinträchtigten Passanten wahrgenommen werden konnte. Seine 18 cm hohe Einfassung setzte sich deutlich von der umgebenden Fläche ab und bildete eine allgemein augenscheinliche Barriere. Dass sie - etwa aufgrund eines in ihrer Nähe parkenden oder rangierenden Fahrzeugs, auf das der Kläger zur Erläuterung seines Sturzes hinweist - nicht in vollem Umfang zu überblicken war, ändert daran nichts Entscheidendes. Auch dann war sie dort, wo man an sie herantreten und über sie fallen konnte, ohne Schwierigkeit zu erblicken. Daher war keine weitere Gefahrenvorbeugung geboten. Die Beklagte durfte darauf vertrauen, dass die Betroffenen von sich aus die gebotene Vorsicht würden walten lassen (BayObLG NJW-RR 2002, 1249, 1250; vgl. auch BGH NJW 2007, 1683, 1684).

8

Sicherungsmaßnahmen zugunsten unaufmerksamer Personen konnten der Beklagten nicht abverlangt werden. Genauso wenig brauchte sie Vorsorge im Hinblick auf Personen zu treffen, die wie der Kläger in ihrer Sehkraft beeinträchtigt waren (OLG Köln NJW-RR 2004, 59, 60; AG Augsburg VersR 1995, 18, 19). Vielmehr durfte sie sich an der Situation eines durchschnittlichen Verkehrsteilnehmers orientieren (LG Kleve, Urteil vom 27. Dezember 2002 - 1 O 399/02). Ob sich die Dinge anders verhalten hätten, wenn ihre Klinik speziell für die Aufnahme sehbehinderter Patienten bestimmt gewesen wäre, kann auf sich beruhen. Denn das ist weder behauptet noch sonst erkennbar. Vielmehr handelte es sich um eine Einrichtung zur

pneumologischen Rehabilitation, in der der Kläger mit eben diesem Ziel untergebracht war.

9

Nach alledem dringt das Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO durch. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht; es geht um die Würdigung eines Einzelfalls.

10

Rechtsmittelstreitwert: 10.282,31 Euro.